Römerstein, den 21.11.2024

Bürgermeisterin
Anja Sauer

Satzung zur Änderung der
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Römerstein vom 21.11.2024

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden- Württemberg hat der Gemeinderat am 21.11.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Römerstein vom 01.01.2019, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13.12.2018, beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) in der Fassung vom 01.01.2019, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13.12.2018, wird wie folgt geändert:

§ 2

§ 43 Höhe der Abwassergebühren
(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 je m^3 Abwasser 4,15 € und ab 01.01.2025 je m^3 Abwasser 3,72 €.
(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 je m^2 versiegelte Fläche 1,13 € und ab 01.01.2025 je m^2 versiegelte Fläche 1,10 €.
(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 je m^3 Abwasser oder Wasser 4,15 € und ab 01.01.2025 je m^3 Abwasser oder Wasser 3,72 €.
(4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), ist in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben geregelt.
(5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 45 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 30.03., 30.06. und 30.09. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen zum nächsten der in Satz 2 genannten Termine.
(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt. Bei einer Endabrechnung unter 60,00 Euro werden keine Vorauszahlungen festgesetzt.
(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
(4) In den Fällen des § 39 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.